



09.12.2022

**Bündnis faire Energiewende – Eingabe zur Bundestagsberatung
der Gesetzesentwürfen der Bundesregierung zu den
geplanten Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen vom 01.12.2022**

Bereits mit unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 haben wir einige wesentliche Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die Gesetzentwürfe dargelegt.

Nunmehr wollen wir im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal auf sehr wichtige konkrete Verbesserungen und notwendige Korrekturen an den Gesetzestexten hinweisen.

Die den Eckpunkten der Bundesregierung und dem Abschlussbericht der Gaspreiskommission vorgelegten Konzepte für eine Strom- und Gaspreisbremse in Form einer einfachen und pauschalen Entlastung waren sehr zu begrüßen.

Diese Vorschläge sind für den industriellen Bereich durch den befristeten Krisenrahmen der EU (Temporary Crisis Framework, TCF) aber nahezu konterkariert worden. Dessen Vorgaben können nicht akzeptiert werden, der **TCF muss daher durch die Bundesregierung mit der EU-Kommission nachverhandelt werden!**

Begründung:

- Strom- und Gaspreisbremsen betreffen zeitlich befristete reine Krisenmaßnahmen, die das Ziel haben, den größtmöglichen wirtschaftlichen Schaden durch überhöhte Energiepreise für die gesamte Breite der Wirtschaft abzuwenden. Eine beihilferechtliche Kontrolle ist hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Alle im TCF enthaltenen Grenzwerte sind nicht wissens- oder faktenbasiert und können das angesichts des akuten Zeitdrucks auch nicht sein. In dieser Situation dürfen im TCF allenfalls nicht verbindliche Richtwerte, nicht aber feste Grenzwerte festgelegt werden.
- Im nachfolgenden finden sich daher **ausschließlich solche Änderungsvorschläge, die vor der Nachverhandlung umsetzbar wären.**

Änderungsvorschläge zu den Kabinettsentwürfen StromPBG und EWPBG:

1. Unklarheiten und mögliche Fehler in den Gesetzestexten beseitigen

Die Rechtsunsicherheit ist aufgrund der generell sehr restriktiven Regelungen in den Gesetzentwürfen für unsere Betriebe bereits unverträglich hoch. Daher müssen zumindest die Gesetzestexte so eindeutig wie möglich formuliert sein. Folgende Punkte sind aus Sicht des Bündnisses faire Energiewende unzureichend oder zumindest unklar formuliert und sollten angepasst werden:

- **Berechnung des EBITDA klarstellen**

Im Temporary Crisis Framework (TCF) der EU-Kommission heißt es in Rz. 67 Buchstabe b:

„Zudem muss der Empfänger entweder nachweisen, dass sein EBITDA (ohne die Beihilfe) im beihilfefähigen Zeitraum mindestens 40 % niedriger als im Vergleichszeitraum oder im beihilfefähigen Zeitraum (ohne die Beihilfe) negativ ist.“

An anderer Stelle im TCF werden die Zeiträume definiert als:

- Vergleichszeitraum: 1. Jan. 2021 – 31. Dez. 2021
- Beihilfefähiger Zeitraum: 1. Feb. 2022 – 31. Dez. 2023

Der bisherige Entwurf des Gesetzeswortlauts macht daraus in beiden Preisbremsengesetzen (§ 9 Abs. 4 Strompreisbremsegesetz (StromPBG), § 18 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)):

„... sich das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert hat.“

Hier wird also jeweils das EBITDA eines 23-monatigen Zeitraums mit dem EBITDA eines 12-monatigen Zeitraums verglichen. Da das EBITDA zunächst als €-Wert ausgewiesen wird, wäre ein Vergleich so nicht möglich. Das EBITDA kann natürlich auch als Prozent-Wert einer Bezugsgröße, wie die Brutto- oder Nettoleistung oder den Umsatz, ausgewiesen werden. Aus den Begriffsbestimmungen geht das allerdings nicht hervor. Selbst wenn man einen %-Wert ansetzt bleibt aber noch die unverständliche Bürokratie, für den Zweck der Preisbremsen solche Werte, die von jedem Geschäfts- und auch Kalenderjahr abweichen, extra ausrechnen lassen zu müssen.

Lösungsvorschlag:

In den Begriffsbestimmungen sollte klargestellt werden, dass die Betriebe das EBITDA auf dasjenige Geschäftsjahr beziehen sollen, welches im Jahr 2021 als Referenzjahr und 2023 als Vergleichsjahr endet. Alternativ kann ein 6-12-Monatszeitraum des Basisjahres 2021 sowie der jeweils vergleichbare Zeitraum des Jahres 2023 gewählt werden.

- **Klarstellung, wie SLP-Kunden mit einem Jahresverbrauch über 1,5 Millionen KWh im EWPBG behandelt werden**

§ 6 EWPBG schließt diese Endverbraucher-Gruppe bislang aus:

„Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht gegenüber mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

~~1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, und keinen Anspruch auf eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 [also bis 1,5 GWh] haben ...“~~

Durch die kumulativen Voraussetzungen „RLM-Messung“ und „Verbrauch über 1,5 GWh“ sind SLP-Abnahmestellen mit Verbrauch über 1,5 GWh nicht erfasst. Diese Letztverbraucher sind aber auch von § 3 EWPBG nicht erfasst, da dort die harte Grenze bei 1,5 GWh gesetzt ist.

Lösungsvorschlag:

Im Gesetzestext des § 6 EWPBG sollten die Worte „1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden,“ gestrichen werden (siehe oben).

- **Klarstellung, auf welches Basisjahr die Verbrauchsgrenze 1,5 GWh zu beziehen ist**

Im Gesetzestext des EWPBG fehlt die Angabe des Jahres, auf das sich die Verbrauchsgrenze 1,5 GWh bezieht. Unternehmen können von Jahr zu Jahr um diesen Wert herum schwankende Verbräuche haben. Daher sollte klargestellt werden, dass wie im StromPBG das Jahr 2021 gemeint ist.

Lösungsvorschlag:

Die Worte „pro Jahr“ durch die Worte „im Jahr 2021“ in (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG) ersetzen.

„...der Jahresverbrauch an der Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden im Jahr 2021 nicht überschreitet.“

- **Klarstellung der relativen Mehrkostenbeschränkung nach § 9 Abs. 2 StromPBG und § 18 Abs. 2 GasPBG für die Gruppe „4 Millionen“**

Es muss zudem klargestellt werden, dass die Beschränkung auf 50% der Mehrkosten jeweils in Abs. 2 Nr. 2 der angegebenen Vorschriften („4 Millionen“) erst ab einer Höhe von 2 Millionen greift. Ansonsten würde eine 50%ige Reduktion für Energiemehrkosten z.B. in Höhe von 3 Millionen bedeuten, dass nur um 1,5 Millionen entlastet werden könnte, was gegenüber der „2 Millionen“-Gruppe kaum vernünftig zu erklären wäre.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG und § 18 Abs. 2 Nr. 1 GasPBG wären daher wie folgt zu ändern:

[...] höchstens 50 Prozent der den Betrag von 2 Millionen Euro übersteigenden krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers [...]

- **Den Mengenabschlag auf 70% nicht doppelt berücksichtigen**

Für RLM-Kunden ist eine Begrenzung des Basiskontingentes auf jeweils 70% der im Jahr 2021 verbrauchten Energiemengen vorgesehen (§10 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG, §6 Abs. 1, Nr. 2 StromPBG). Dieser Abschlag wird zusätzlich in der Formel zur Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten in den Anhängen 1 der Gesetze berücksichtigt. Letzteres ist überflüssig, da durch die deutsche Umsetzung des TCF bereits in den genannten Paragraphen sichergestellt wird, dass die beihilfefähige Energiemenge auf 70% begrenzt wird.

Lösung:

Den Faktor 0,7 in der Formel zur Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten streichen.

- **Begrenzung des monatlichen Höchstbetrages klarstellen**

Beide Gesetzestexte sehen eine Begrenzung des monatlichen Höchstbetrages auf 150.000 Euro vor (§ 9 Abs. 5 StromPBG, § 18 Abs. 5 EWPBG). Es sollte klargestellt werden, dass sich diese Grenze auf den jeweiligen Energieträger bezieht.

Lösungsvorschlag:

In § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StromPBG und § 18 Abs. 5, Satz 1 EWPBG jeweils die Worte einfügen „nach diesem Gesetz“:

„Die nach diesem Gesetz für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1...“

- **Rückzahlungsverpflichtung auf Vorgaben des TCF begrenzen**

Der befristete europäische Rahmen (TCF) sieht in Randziffer 68 vor, dass Beihilfebeträge, die nach Feststellung der Voraussetzungen die jeweiligen Betragsgrenzen überschreiten, bis zur Höhe der entsprechenden Grenze zurückzufordern sind. Der deutsche Gesetzgeber sieht in bestimmten Fällen eine Reduzierung der Beihilfe auf 0 vor.

Lösungsvorschlag:

In § 9 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 StromPBG und § 18 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 EWPBG jeweils das Wort „null“ durch den Wert „150.000“ ersetzen:

„Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt 150.000€, wenn ein Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.“

2. Wahlrecht für geringere Entlastungssumme und gänzlichen Verzicht auf Entlastung (Opt-Out) schaffen und damit verbunden geringere Anforderungen an Nachweise gewähren

In § 9 StromPBG und in § 18 EWPBG sind verschiedene Höchstgrenzen für die Entlastungssummen genannt. Je nach Entlastungshöhe muss die Beihilfeintensität in Prozent, die Betroffenheit von den hohen Energiepreisen, die Energieintensität, die Branchenzugehörigkeit und der Rückgang beim EBITDA nachgewiesen und durch eine Prüfbehörde festgestellt werden. Je höher die Entlastungssumme, desto höher ist grundsätzlich die Anforderungen. Die Entlastung erfolgt grundsätzlich in einem weitgehend automatisierten Verfahren, auch wenn Unternehmen die Entlastung überhaupt nicht in Anspruch nehmen wollen.

Lösungsvorschlag:

Wir fordern die Einführung der Möglichkeit, dass Unternehmen, die eigentlich berechtigt wären, höhere Entlastungssummen in Anspruch zu nehmen, auch die geringeren Höchstgrenzen in Anspruch nehmen können und somit freiwillig auf ihnen zustehende Entlastungsbeträge verzichten. Damit verbunden müssen dann auch geringere Anforderungen an die Nachweise sein.

Ein Recht auf Ablehnung der Entlastungen (Opt-Out) sollte ebenfalls in den Gesetzeswortlaut eingefügt werden. Dieses sollte durch eine einfache Mitteilung in Textform ausgeübt werden können. In den Entwürfen wären dafür in § 9 StromPBG und § 18 EWPBG, jeweils in Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu streichen:

(...) bei sonstigen Letztverbrauchern, die nicht unter Nummer 1 fallen,(...).

Klarstellend muss zudem ein neuer Abs. 1 S. 2 eingefügt werden:

Eine Inanspruchnahme einer Förderung nach S. 1 Nr. 1 b bis c ist auch für Letztverbraucher nach S. 1 Nr. 1 a und b, eine Inanspruchnahme einer Förderung nach Nr. 2 ist auch für Letztverbraucher nach S. 1 Nr. 1 zulässig.

Die restlichen Verfahrensnormen der Entwürfe (etwa gegenüber der Prüfbehörde), die sich auf die Gruppeneinteilung nach diesen Regelungen beziehen, müssen das Wahlrecht unzweifelhaft klarstellen.

3. Vorbehalt der Rückforderung begrenzen und spezifizieren – Zwang zu Rückstellungen möglichst vermeiden

Nach beiden Gesetzesentwürfen ist der Entlastungsbetrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, wobei der Vorbehalt erst mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 erfüllt sein soll. Dieser Vorbehalt zwingt die Unternehmen zu Rückstellungen, womit sie nicht entlastet werden und keine Planungssicherheit erhalten. Beides widerspricht der eigentlichen Zielstellung der Entlastungsregelungen als schnelle Krisenhilfe.

Lösungsvorschlag:

Da Strom- und Gaspreisebremse eine schnelle wirkende Krisenbeihilfe sein sollen, sollte auf die Rückzahlungspflicht möglichst vollständig verzichtet werden oder sich auf echte Missbrauchsfälle beschränken. Mindestens aber sollte klargestellt werden, dass eine Rückzahlungspflicht im Falle einer Überschreitung der Höchstgrenzen nur in dem Maße der Überschreitung gilt und nicht automatisch eine Rückzahlung der vollständigen Entlastungssumme bedeutet. Bis zu einer Entlastungssumme von 2 Mio. € sollten Rückzahlungsverpflichtungen und damit auch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen ausgeschlossen sein.

4. Standortsicherung, Arbeitsplatzerhaltungspflicht, § 37 StromPBG, § 29 GasPBG

Die durch den Gesetzeswortlaut geforderte Garantie, bis 2025 90% der Vollzeitäquivalente zu erhalten, kann nicht seriös abgegeben werden. Es muss berücksichtigt werden, dass eine solche Erhaltung der Belegschaft unter Umständen nicht möglich ist. Sie kann sowohl an fehlenden Möglichkeiten der Nachbesetzung durch das immer stärkere Ausscheiden von Arbeitnehmern der „Baby-Boomer-Generation“ gepaart mit dem sich ohnehin verschärfende Fachkräftemangel scheitern. Aber auch sonstige Umstände können den Erhalt der Belegschaft unmöglich machen, wie äußere Einwirkungen (Betriebsbrände, -überflutungen, Insolvenzen durch gestörte Lieferketten etc.).

Beendigungstatbestände, wie z.B. Änderungskündigungen, verhaltens- oder personenbedingte Kündigungen sowie Aufhebungsverträge, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Nach der jetzigen Ausgestaltung wäre sogar zweifelhaft, ob eine Regelung aufgrund einer Betriebsvereinbarung rechtlich umsetzbar wäre. Die Anwendung von § 77 Abs. 3 BetrVG müsste also ggf. ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Arbeitsplatzerhaltungspflicht nach europäischem Beihilfenrecht nicht vorgegeben.

Lösungsvorschlag:

Die Arbeitsplatzerhaltungspflicht ist zu streichen oder so zu gestalten, dass die o.a. Umstände berücksichtigt werden können.

§ 37 StromPBG und § 29 EWPBG jeweils Abs. 1 Nr. 2 sollten daher wie folgt ergänzt werden:

„[...] die nach Möglichkeit mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.“

Die Schwelle, ab der eine Arbeitsplatzerhaltungspflicht gilt, muss zudem über 4 Millionen Euro heraufgesetzt werden.

5. Härtefallregelung einführen und für alle Unternehmensgrößen öffnen

Es kann in der Praxis atypische Einzelfälle geben, in denen pauschale Entlastungen der Unternehmen, wie sie in den Gesetzentwürfen bisher vorgesehen sind, nicht ausreichen, um ein Überleben des betroffenen Unternehmens zu sichern. Auch kann es atypische Einzelfälle geben, in denen die Unternehmen die Voraussetzungen der Entlastungen nicht erfüllen können.

Lösungsvorschlag:

Um eine Wettbewerbsgleichheit in den verschiedenen Branchen und zwischen den Branchen zu gewährleisten, müssen alle betroffenen Firmen von Härtefallregelungen profitieren können, unabhängig von Größe und Branchenzugehörigkeit.

6. TCF-Rahmen ausnutzen und maximale Förderungen ermöglichen

Wir lesen das Gesetz an einigen Stellen, vor allem bei den Höchstgrenzen so, dass der TCF eine höhere Entlastungssumme oder bessere Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Entlastungsstufen zulässt.

Lösungsvorschlag:

Die maximale Entlastungsmöglichkeiten zulassen und den TCF im Sinne der Industrie interpretieren. Das muss klar und verständlich hinterlegt werden.

7. Gleichstellung von verbundenen und nicht verbundenen Unternehmen

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Standorte verbundener Unternehmen, die autark Energie beziehen und den Letztverbraucher (§ 30 Abs. 1 und 2 StromPBG, § 3 Abs. 1 -5 EWPBG) darstellen anderes behandelt werden als nicht verbundene Unternehmen. Ein Beispiel dokumentiert das Problem: Ein verbundenes Unternehmen mit 10 Standorten würde bei einem maximalen Gesamtentlastungsbetrag von 2 bis 4 Mio. Euro eine Entlastung von 200.000 bis 400.000 Euro pro Standort erhalten, ein nicht verbundenes maximal 2 Mio. – 4 Mio. EUR für einen Standort.

Lösungsvorschlag:

Verbundene Unternehmen sollten in die Basisgruppe aufgenommen werden bzw. sollte der Kreis der Berechtigten auf die einzelnen Standorte der verbundenen Unternehmen erweitert werden. Die Grundlage sollte der Letztverbraucher darstellen. Der TCF verweist in diesem Kontext auf „beneficiary“, was ausreichend Interpretationsspielraum lässt. Über Nachweisregelungen, bspw. die Abrechnung im Rahmen eines RLM-Anschlusses, kann ein Missbrauch ausgeschlossen werden.

8. Gegenleistungen der Unternehmen müssen zielführend und umsetzbar sein – notwendige und etablierte Bonus- und Dividendenregelungen schützen

Die geplanten Entlastungen der Unternehmen sollen möglicherweise von bestimmten Gegenleistungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die jetzt vorgesehene pauschale „Preisbremse“ ist aber für das Überleben der Unternehmen dringend notwendig. Da die Unternehmen durch die Energiepreiskrise auch mit den geplanten Entlastungen in einer schwierigen Situation bleiben werden, sind weitere Gegenleistungen oder Voraussetzungen nicht zielführend, wenn die Unternehmen irgendwann wieder ihr gewohntes Wertschöpfungsniveau erreichen sollen. Für Familienunternehmer sind Dividendenzahlungen zudem häufig das einzige Einkommen.

Lösungsvorschlag:

Flexible Vergütungsmodelle und Dividendenzahlungen der Unternehmen müssen weiter möglich sein. Diese sind seit Jahren etabliert und schaffen für Mitarbeiter und Eigentümer einen Anreiz, das Unternehmen so aufzustellen, dass es einen Mehrwert erzielen kann, der notwendig ist, damit das Unternehmen die Energiepreiskrise überstehen kann.

Zum „Bündnis faire Energiewende“ zählen:

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG	www.bdguss.de
Bundesverband Keramische Industrie e. V.	www.keramverbaende.de
VEA Bundesverband der Energieabnehmer e. V.	www.vea.de
Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.	www.textil-mode.de
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	www.gkv.de
wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V.	www.wdk.de
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.	www.wsm-net.de
Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	www.dffi.de
Industrieverband Feuerverzinken e. V.	www.feuverzinken.com

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend mehr als 10 000 deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Der Querschnittsverband VEA Bundesverband der Energieabnehmer vertritt zudem etwa 4.500 Unternehmen aus allen Branchen.

Das Bündnis faire Energiewende ist unter der **Registernummer R001663 im Lobbyregister** des Deutschen Bundestages eingetragen.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE